

Dialog XII | November 2009

Corporate Finance News für Relationshipmanager und Kooperationspartner



19.11.09 | Steuerliche Situation zum Jahreswechsel

Inhalt

1. Abgeltungsteuer
2. Teileinkünfteverfahren
3. Gesellschafterfremdfinanzierung
4. Mantelkauf

Bei den innerhalb der neuen Bundesregierung diskutierten steuerlichen Themen handelt es sich insbesondere um eine Anpassung der Einkommensteuersätze („Stufentarif“ mit geringerem Höchststeuersatz), Erleichterungen bei der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge von Unternehmen sowie Erleichterungen bei der Nutzung von Verlustvorträgen nach einem Gesellschafterwechsel

16.11.2009 | Neues Buch unseres Beirats - Einkaufsagenda 2020

In seinem neuen Buch beschäftigt sich unser Beiratsmitglied Gerd Kerkhoff erneut mit dem strategischen Thema Einkauf.

Aktuelle steuerliche Situation aus Unternehmenssicht

Wesentliche Veränderungen durch den Gesetzgeber sind erst ab dem Jahr 2010 zu erwarten

1. Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge

Für private Kapitalerträge gilt eine Abgeltungsteuer von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Diese Steuerart belastet Zinserträge, 100% der Dividenden sowie Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, können nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien ausgeglichen werden. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (soweit nach dem 31.12.2008 erworben) werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst und unterliegen damit ebenfalls der Abgeltungsteuer. Die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr entfällt. Für Immobilien gilt weiterhin die Spekulationsfrist von 10 Jahren.

Soweit ein Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft zu mindestens 1% beteiligt ist, greift bei Veräußerungsgewinnen hingegen das Teileinkünfteverfahren (siehe nächster Abschnitt).

Bei Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, ist ein Abzug korrespondierender Werbungskosten nicht möglich. Allerdings besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht, das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, das einen teilweisen Abzug der Werbungskosten ermöglicht. Das Wahlrecht besteht, wenn die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mindestens 25% beträgt oder mindestens 1%, wenn der Gesellschafter gleichzeitig für diese Gesellschaft tätig ist.

2. Teileinkünfteverfahren seit 1. Januar 2009

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, erfolgt die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen nach dem Teileinkünfteverfahren. 40% der Gewinne sind von der Steuer freigestellt, so dass 60% der Veräußerungsgewinne besteuert werden. Analog können Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewinnerzielung zu 60% steuerlich abgesetzt werden.

Das Teileinkünfteverfahren gilt ebenfalls bei Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter mindestens mit 1% beteiligt ist. Weiterhin besteht bei Gesellschaftern mit wesentlicher Beteiligung oder bei beruflicher Tätigkeit für das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht, auch Dividendeneinkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern (siehe voriger Abschnitt).

Gerd Kerkhoff liefert gemeinsam mit seinen Co-Autoren einen Einblick in die Best Practice erfolgreicher Unternehmen durch zahlreiche Praxisbeispiele und gibt einen Ausblick auf die künftig zu erwartenden Veränderungen in der internationalen Beschaffung und im Wettbewerb.

Der Autor greift dabei auf einen reichhaltigen Fundus aus seiner eigenen Beratungstätigkeit zurück. Das Buch ist im November 2009 bei Wiley-VCH erschienen.



3. Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung

Für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die Bestandteil eines Konzerns sind, gilt die sogenannte Zinsschranke. Grundsätzlich sind die Schuldzinsen in der Höhe der Zinserträge abziehbar. Darüber hinaus sind die Schuldzinsen nur bis zur Höhe von 30% des operativen Gewinns (EBITDA) abzugsfähig.

Ausgenommen von der Zinsschranke sind Unternehmen, deren negativer Zinssaldo € 1 Mio. nicht übersteigt. Für das Jahr 2009 wurde dieser Betrag auf € 3 Mio. angehoben. Weiterhin gilt eine Befreiung von dieser Regelung für Unternehmen, deren Eigenkapital in Deutschland über dem Niveau des Gesamtkonzerns liegt. Der nicht abzugsfähige Teil der Schuldzinsen ist unbegrenzt vortragsfähig.

Ebenfalls nicht gelten soll die Zinsschranke, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört.

Weiterhin wird bei Gesellschafterdarlehen an Kapitalgesellschaften zunächst unterstellt, dass sie im Gesellschaftsverhältnis begründet sind. Dies gilt, soweit der Darlehensgeber zu mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt ist. Um die Zinszahlungen als Aufwand geltend machen zu können, muss die Gesellschaft nachweisen, dass sie das gleiche Darlehen auch von Dritten hätte erhalten können.

4. Regelungen zum Mantelkauf

Für die Berücksichtigung vorgetragener Verluste wird nur noch darauf abgestellt, in welcher Höhe neue Gesellschafter Anteile erwerben. Bei Übertragung von mehr als 25% bis zu 50% der Anteile innerhalb von 5 Jahren an einen Erwerber ergibt sich ein quotaler Verlust des Verlustvortrags; bei mehr als 50% geht der Verlustvortrag vollständig verloren.

Bis Ende 2009 gelten noch Ausnahmeregelungen, soweit der neue Gesellschafter eine Sanierung des Unternehmens anstrebt. Dies kann entweder nachgewiesen werden

- durch eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen oder
- durch Erhalt von mindestens 80% der bisherigen Lohnsumme im Durchschnitt der folgenden fünf Jahre oder
- durch Zuführung von Eigenkapital von mindestens 25% des Aktivvermögens der letzten Steuerbilanz innerhalb von 12 Monaten (bei Erwerb von 100% der Anteile, bei geringerer Beteiligung sinkt die geforderte Eigenkapitalzuführung anteilig)

Die Mantelkaufregeln werden Gegenstand der Diskussion in der neuen Regierung sein, hier wird eine Entlastung angestrebt. Ab 2010 gilt jedoch das bisherige Sanierungsprivileg nach derzeitigem Stand nicht mehr, wodurch eine große Rechtsunsicherheit entsteht. Weiterhin ist bei sämtlichen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse (ausgenommen Vererbung) zu prüfen, ob die schädlichen Mantelkaufregeln greifen. Dies betrifft insbesondere Konzerne, deren eigentlich sinnvolle Umstrukturierungen zum Teil erheblich behindert werden.

Möchten Sie diesen Newsletter bestellen? Dann klicken Sie auf folgenden Link: [Anmelden](#)

Transfer Partners Unternehmensgruppe,
Rheinallee 15, D-40549 Düsseldorf
fon +49 211 50668 90, fax +49 211 50668 915